

Verordnung des Landkreises Celle über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Brunau in der Gemeinde Südheide und in der Stadt Bergen

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2026 (BGBl. I. 2026 S. 4) i.V.m. § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Brunau in der Gemeinde Südheide und in der Stadt Bergen im Landkreis Celle wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nach § 76 WHG dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere
 1. dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen,
 2. der Regelung des Hochwasserabflusses,
 3. der Reduzierung bestehender und Vermeidung zusätzlicher Schadenspotentiale und
 4. dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 2) im Maßstab 1: 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarte und die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) In den Karten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau unterlegt dargestellt. Die Gewässer selbst sind keine Bestandteile des Überschwemmungsgebiets.
- (3) Die Verordnung und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Celle (Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abteilung Wasserwirtschaft, Untere Wasserbehörde, Trift 27, 29221 Celle)

eingesehen werden. In den folgenden Städten und Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtlichen Bereiche können dort eingesehen werden:

- Gemeinde Südheide (Am Markt 3, 29320 Südheide OT Hermannsburg)
- Stadt Bergen (Deichend 3-7, 29303 Bergen)

Des Weiteren stehen der Verordnungstext sowie die Karten vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an auf der Homepage des Landkreises Celle zur Einsicht zur Verfügung.

§ 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen innerhalb des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den jeweils geltenden Fassungen. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchte in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von mobilen Wolfsschutzzäunen sowie Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken, sofern sie kein Abflusshindernis darstellen. Mobile Wolfsschutzzäune sind bei Hochwassergefahr zu entfernen.
 - c) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn für das Baugebiet im Aufstellungsverfahren eine wasserbehördliche Zulassung erteilt wurde und das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
 - d) Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten,
 - e) Wege, Fahr- und Stellflächen auf bebauten Grundstücken, wenn die Geländeoberfläche dabei nicht erhöht wird. Der Erdaushub der Bauarbeiten ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets ordnungsgemäß zu verwerten.
 - f) die Verlegung von unterirdischen Kabeln und Rohrleitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Bauzeit fünf zusammenhängende Werktage nicht überschreitet,
 - g) bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von bis zu 5 m², wenn sie bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellen, gegen Abschwemmung gesichert sind und hochwasserangepasst errichtet werden, soweit dies zum Schutz des Wassers vor Verunreinigungen oder zum angemessenen Schutz der Anlage selbst erforderlich ist.

§ 4 Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem WHG und dem NWG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Brunau vom 11.03.2015 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 10 vom 11.03.2015) für den in unter § 1 dieser Verordnung beschriebenen Bereich aufgehoben.

Celle, den **XX.XX.XXXX**

Landkreis Celle

Axel Flader
Landrat